

Notwendigkeit und Aufgaben einer ständigen Ordnungstruppe der UN

DR. ERMANN SCHUBATH

Kammergerichtsrat und Master of Comparative Law

I. Die Notwendigkeit der Errichtung einer internationalen Ordnungstruppe und die bisherigen Schritte auf diesem Gebiet

Die Idee ewigen Friedens ist fast so alt wie die Geschichte der Menschheit, und zahlreich sind die Versuche, sie zu verwirklichen¹. Die Geschichte lehrt jedoch, daß das Ziel nicht zu erreichen ist, wenn man sich nur auf den guten Willen und das vernünftige Urteil von Völkern und Staaten verläßt. Auf den guten Willen zu vertrauen ist in einer Zeit rivalisierender Ideologien, die mit dem Eifer und der Rücksichtslosigkeit militanter Religionen verbreitet werden, fragwürdig, und auch das Vertrauen auf ein vernünftiges Urteil bietet keine Sicherheit, da die eigenen Mittel und Möglichkeiten oft überschätzt und die des Gegners auf Grund unsicherer Erkenntnisquellen unterschätzt werden. Der Zweite Weltkrieg bietet ein typisches Beispiel dafür. Der erste praktische Versuch der Errichtung einer weltweiten Organisation zur Erhaltung des Friedens, der Völkerbund, schlug hauptsächlich deshalb fehl, weil ihm keine wirksamen Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Entscheidungen zur Verfügung standen, weil er auf der unglücklichen Ansicht des amerikanischen Präsidenten Wilson aufgebaut war, die einzige Methode liege darin, „Vertrauen in den guten Willen der Nationen, die zum Völkerbund gehören, zu haben“².

Versuche, den Völkerbund zu stärken und eine internationale Ordnungstruppe in Verbindung mit einer allgemeinen Abrüstung zu schaffen, die zeitweilig besonders von Frankreich unternommen wurden³, hatten keinen Erfolg, und der Beitrag des Völkerbundes zur Verhinderung des Zweiten Weltkrieges war praktisch null. Es war daher eine der Hauptbemühungen der Gründer der Vereinten Nationen (UN), diese Schwäche des Völkerbundes zu vermeiden und die UN mit Zwangsgewalt auszustatten. In den Artikeln 24 und 25 der Charta haben die Mitglieder die grundsätzliche Verantwortlichkeit für die Erhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat übertragen und sich verpflichtet, seine Entscheidungen anzuerkennen und in Übereinstimmung mit der Charta auszuführen.

Demgegenüber besitzt die Generalversammlung der UN, in der nicht nur einige, wie im Sicherheitsrat, sondern alle Mitgliedstaaten vertreten sind, nur das Recht, Streitfragen oder Angelegenheiten, die sich aus der Charta ergeben, zu diskutieren und den Mitgliedern oder dem Sicherheitsrat oder beiden Empfehlungen zu machen (Artikel 10—11). Die Befugnis zum Handeln steht jedoch nur dem Sicherheitsrat zu.

Auch die „Uniting for Peace-Resolution“⁴ hat der Generalversammlung nicht die Befugnis gegeben, mit bindender Kraft für die einzelnen Mitglieder Zwangsmaßnahmen gegen einen Friedensstörer anzuordnen. Durch diese Entschliebung hat die Generalversammlung nur ihre sekundäre Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens in der Welt bekräftigt, wenn der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit seiner Mitglieder seiner primären Verantwortlichkeit nicht nachkommen kann. Auch jetzt kann eine wirksame Maßnahme gegen einen Angreifer nur durch den Sicherheitsrat angeordnet werden, während die Generalversammlung mit ihren Empfehlungen vom guten Willen ihrer Mitglieder abhängig ist, die ihnen nicht nachzukommen brauchen.

Der Sicherheitsrat wird in seinen Aufgaben durch zwei Bestimmungen eingeengt: das Erfordernis der Einstimmigkeit aller ständigen Mitglieder in allen nicht verfahrensrechtlichen

Fragen und das Fehlen einer ständigen, sofort verfügbaren Streitmacht. Der Sicherheitsrat muß erst besondere Abmachungen mit den Mitgliedern der UN über die Gestellung von Streitkräften treffen und hängt damit ebenfalls vom guten Willen seiner Mitglieder und ihrer Regierungsorgane ab. Das würde mindestens einen kostbaren Zeitverlust im Falle eines Angriffs mit sich bringen.

Die UN sind sich dieses Mangels durchaus bewußt geworden. Schon bald nach ihrer Gründung setzten Versuche ein, eine zu ihrer Verfügung stehende Streitmacht zu schaffen. Dabei zeichnen sich drei Wege ab, von denen jedoch keiner zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat.

- a) Der erste Versuch ging dahin, eine kleine UN-Wachtruppe (United Nations Guard of Field Service) zu schaffen, deren Aufgaben darauf beschränkt waren, den UN-Missionen technische Dienste zu leisten und UN-Eigentum sowie Leib und Leben von UN-Beamten im Einsatz zu schützen⁵, die aber nicht Gesetz und Ordnung in Aufruhrgebieten aufrechterhalten oder Anordnungen der UN durchsetzen sollte. Die Generalversammlung nahm in ihrer Sitzung vom 22. November 1949 zwei Entschliebungen an, in welchen der Generalsekretär bevollmächtigt wurde, einen UN-Felddienst von 300 Personen zu seiner Verfügung aufzustellen. Dieser Felddienst wurde nicht als bewaffnete Streitmacht im Sinne des Artikels 43 der Charta angesehen, wie die Unterstellung unter den Generalsekretär zeigt.
- b) Der zweite Versuch ging dahin, eine Organisation von bewaffneten Streitkräften zur Verfügung des Sicherheitsrates durch die UN-Mitglieder gemäß Artikel 43 der Charta zu schaffen. Der Plan⁶ sah die Errichtung von Einheiten nationaler Streitkräfte vor, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung des Sicherheitsrates gehalten werden sollten. Der größte Teil dieser Truppen, die unter dem Kommando des Military Staff Committee (Artikel 38) eingesetzt werden sollten, sollte zunächst von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates gestellt werden. Der Plan, der vom Sicherheitsrat während seiner 138. bis 157. Sitzung erörtert wurde, hatte keinen Erfolg, weil sich die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates in vielen wichtigen Punkten wie Beitrag zu den Streitkräften, Benutzung von Stützpunkten, Durchmarschrechte, Standort und Zurückziehung der Streitkräfte sowie Nachschub und Kommando nicht einigen konnten⁷.

Nach dem Ausbruch der Koreakrise wurde die Schwäche der UN offenbar. Die Generalversammlung begegnete der Lage, die durch die Ausübung des Vetorechts seitens eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates entstanden war, dadurch, daß sie ein Mitglied, die USA, damit beauftragte, die von den übrigen Mitgliedern des Sicherheitsrates gegen Nordkorea empfohlenen Maßnahmen auszuführen⁸. Daß dies aber nur eine Notlösung war, die noch zudem durch eine einmalige, sich sicher nicht wiederholende Situation, nämlich das Fernbleiben des Delegierten der UdSSR in der Sitzung des Sicherheitsrates, ermöglicht wurde, liegt auf der Hand.

- c) Im Jahre 1956 war es der Angriff der Engländer, Franzosen und Israelis auf den Suezkanal, der die Schaffung einer „UN-Feuerwehr“, der United Nations Emergency Force (UNEF) zur Folge hatte. Dieser dritte Versuch, eine bewaffnete Macht zur Verfügung der UN zu schaffen, war erfolgreich. Nachdem die kanadische Delegation in der Nachtsitzung vom 3. zum 4. November 1956 die Schaffung einer Truppe zur Überwachung der Beendigung der Feind-

seligkeiten vorgeschlagen hatte, wies die Generalversammlung den Generalsekretär an, binnen 48 Stunden einen Plan für eine solche Truppe aufzustellen⁹, errichtete ein UN-Oberkommando¹⁰ und nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs vom 4. und 6. November 1956¹¹ einen Beraterstab, der dem Generalsekretär in der Organisation und Verwaltung der UNEF zur Seite stehen und die Generalversammlung von solchen Angelegenheiten in Kenntnis setzen sollte, die seiner Meinung nach so wichtig waren, daß ihre sofortige Behandlung durch die Generalversammlung geboten erschien¹².

Von Mitte 1960 ab bewegte die Kongokrise die Weltöffentlichkeit. Die Beilegung dieser Krise wird gleichfalls durch die Einschaltung einer UN-Truppe versucht, die hier sogar unter Anwendung militärischer Mittel operierte. Auf ein vom Präsidenten und dem Ministerpräsidenten der Republik Kongo an den Generalsekretär der UN gerichtetes Ersuchen um militärische Hilfe, über das dieser unter dem 13. Juli 1960 an den Sicherheitsrat berichtete¹³, nahm der Sicherheitsrat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1960 eine EntschlieÙung an¹⁴. Darin wurde Belgien aufgefordert, seine Truppen zurückzuziehen und der Generalsekretär ermächtigt, in Konsultation mit der Regierung der Republik Kongo die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihr die erforderliche Hilfe zuteil werden zu lassen, bis die nationalen Sicherheitsstreitkräfte nach Ansicht der Regierung in der Lage sind, ihren Aufgaben wieder nachzukommen.

Ziel des Einsatzes der UN-Truppe im Kongo war und ist Wiederherstellung der Instrumente der öffentlichen Ordnung sowie der Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit des Kongo und die Verhinderung eines Bürgerkrieges¹⁵. Bis zur Erreichung dieses Zieles muß die UN-Truppe auch die Aufgaben einer zeitweiligen Sicherungstruppe übernehmen.

Gerade die Kongokrise zeigt deutlich, wie wichtig es ist, daß die UN über eine ständige, sofort einsatzfähige bewaffnete Macht verfügen. Nachdem die Sicherheitsstreitkräfte der jungen Kongorepublik gemeutert hatten und die öffentliche Ordnung weitgehend zusammengebrochen war, bestand in der Kongorepublik zunächst ein Vakuum. In dieses Vakuum marschierten belgische Truppen zum Schutze ihrer Landsleute und der weißen Bevölkerung ein. Dadurch spitzte sich die internationale Lage bedrohlich zu; aus einem innerstaatlichen Problem war ein internationaler Krisenfall ersten Ranges geworden. Hätten die UN schon über eine ständige Ordnungstruppe verfügt, so hätte Belgien wohl kaum seine Truppen einmarschieren lassen. Für ein solches Vorgehen hätte es dann keinen Rechtfertigungsgrund gegeben, und auch die secessionistischen Bestrebungen Katangas hätten wohl nie das Ausmaß erreicht, durch das die Kongokrise zu einem solchen Gefahrenherd geworden ist. So aber dauerte es mehrere Tage, bis der UN-Generalsekretär die ihm nur zögernd von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten, ad hoc aufgestellten Streitkräfte im Kongo einsetzen konnte, und in der Zwischenzeit hatten sich die Fronten schon erheblich versteift. Der Fall Kongo ist auch ein Beispiel dafür, wie schwierig es ist, ad hoc eine Truppe aufzustellen, die für alle Beteiligten akzeptabel ist, weil nationalistische und rassistische Ressentiments und Interessen im Spiele sind. Um solche Ressentiments auszuschalten, kam für die Stellung der nationalen Truppenkontingente nur ein beschränkter Kreis von Mitgliedstaaten der UN in Betracht, deren Regierungen den UN-Generalsekretär teilweise durch angedrohte oder auch durchgeführte Abzüge ihrer Kontingente in Verlegenheit gebracht haben. Auch die Finanzierung des Einsatzes der UN im Kongo ist bis heute noch ein ungelöstes Problem. Die Staaten sind nämlich keineswegs enthusiastisch dabei, wenn es darum geht, den UN Truppen zur Verfügung zu stellen. Der Bericht des Ausschusses für Kollektivmaßnahmen gibt die bescheidenen Er-

gebnisse wieder, die z. B. der Aufruf des Sicherheitsrates zur Bereitstellung von Truppenkontingenten für Südkorea hatte. Insgesamt antworteten nur 38 von 61 Staaten. Mit Ausnahme der Nato-Staaten beschränkten sich fast alle Regierungen darauf, ihre grundsätzliche Zustimmung zu äußern, ohne jedoch konkrete Angebote an Truppenkontingenten zu unterbreiten. Kein Staat beabsichtigte damals, seinen Verpflichtungen aus der UN-Charta nachzukommen und Truppenkontingente aufzustellen, zumindest nicht im voraus und nicht für eine internationale Sanktionstruppe¹⁶.

Diese Versuche zur Errichtung einer internationalen Ordnungstruppe oder Streitmacht, die Berichte des Generalsekretärs und insbesondere des Ausschusses für Kollektivmaßnahmen¹⁷, der nach der Koreakrise eingesetzt wurde, um wirksame Möglichkeiten zur Erhaltung und Stärkung des Friedens zu studieren, sowie zahlreiche inoffizielle Vorschläge¹⁸ liefern eine Fülle von Material für eine Studie über Aufgaben, Organisation und Grundsätze einer internationalen Streitmacht zur Erhaltung des Friedens.

In jüngster Zeit hat der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow durch seinen Vorschlag einer allgemeinen totalen Abrüstung die Friedenssehnsucht der Völker angesprochen. Eine solche Abrüstung müÙte aber ergänzt werden durch die Schaffung einer zwar kleinen, aber schlagkräftigen internationalen Truppe, die etwaige Auseinandersetzungen zwischen den bestehenbleibenden Polizeikräften der einzelnen Staaten, die den Charakter von Kriegen annehmen können, verhindern kann. So wie der Staat durch seine Polizei über die Sicherheit seiner Bürger wacht, muß auch die Völkergemeinschaft über die Sicherheit der Staaten wachen. Ihrer Entscheidung muß sich der einzelne Staat fügen, und sie muß gegebenenfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden können. Als Rahmen für die Errichtung einer internationalen Friedens- oder Ordnungstruppe bieten sich die UN von selbst an. Mit ihnen besteht eine internationale Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Frieden und Sicherheit in der Welt zu erhalten, und die auch organisatorische Voraussetzungen bietet. Es ist daher unzweckmäßig, eine neue weltweite Organisation aufzubauen, nur um sie mit einer Aufgabe zu betrauen, die den UN bereits obliegt, in deren Rahmen eine wirksame Streitmacht auch geschaffen werden kann. Die UN müÙten dann freilich aber auch allen Ländern zum Beitritt offen stehen.

Diese Studie hat es sich zum Ziel gesetzt, einige Gedanken über die Aufgaben und die Organisation einer solchen Streitmacht darzulegen.

II. Aufgaben einer ständigen Ordnungstruppe

1. Verhältnis zum Sicherheitsrat

Die Errichtung einer ständigen Ordnungstruppe als Organ zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung oder zu ihrer Wiederherstellung ist in der Charta nicht enthalten. Mit diesen Aufgaben ist vielmehr der Sicherheitsrat betraut worden. Man kann sie ihm nicht wegnehmen und der Ordnungstruppe übertragen, ohne damit tief in die Struktur der UN einzugreifen, was unter den gegebenen Umständen unmöglich erscheint. Die ständige Ordnungstruppe kann daher nur ein untergeordnetes Exekutivorgan der UN sein. Sie kann nur ein Hilfsmittel unter vielen, und zwar die „ultima ratio“, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Frieden und Ordnung sein. Weder der Sicherheitsrat noch die Generalversammlung sollten einen Teil ihrer Aufgaben auf die Ordnungstruppe übertragen. Um sie aber zu einem wirksamen Ausführungsorgan von Sicherheitsrat und Generalversammlung zu machen, muß sie organisiert werden, daß sie nicht durch eine Minderheit böswilliger, eigene, im Widerspruch zu den Zielen der UN stehende Ziele verfolgende Nationen behindert werden kann. Auf der anderen Seite muß

vermieden werden, daß eine Großmacht oder mehrere Großmächte übermäßigen Einfluß auf die Ordnungstruppe erlangen und diese damit kontrollieren können.

2. Der Unterschied zwischen einer ständigen Ordnungstruppe und einer internationalen Armee

Das Problem, mit dem sich diese Studie befassen will, ist das der Schaffung einer Ordnungstruppe, nicht einer internationalen Armee.

Alle früheren und gegenwärtigen Vorschläge und Studien, die die Errichtung einer internationalen Armee zum Gegenstand haben, sei es als „Super-Armee“, die die einzige Armee der Welt sein soll¹⁹, sei es als numerisch beschränkte Armee neben ebenfalls numerisch beschränkten nationalen Armeen²⁰, können daher nur in Einzelheiten genutzt werden. Welches ist nun der Unterschied zwischen einer internationalen Armee und einer Ordnungstruppe?

Jede Ordnungstruppe hat, grob gesehen, eine doppelte Funktion. Sie hat einmal bestimmte Rechtssubjekte und -objekte zu schützen, auch wenn sie nicht angegriffen oder bedroht sind, wenn nur die abstrakte Gefahr einer Verletzung droht (Verwaltungsfunktion), und sie hat ferner gegenwärtige Angriffe zu unterdrücken und zu bekämpfen (Zwangsfunktion). Aufgaben der ersten Art auf internationalem Gebiet würden sein:

- a) Überwachung und Erleichterung eines Prozesses friedlicher politischer Veränderungen in einem Lande, die, wenn sie nicht friedlich vor sich gingen, den Frieden bedrohen würden. Ein Beispiel für eine solche Situation würde die Erhebung der Mehrheit eines Volkes gegen die Regierung oder der Zusammenbruch der inneren Ordnung eines Staates sein, wie es z. B. ein Teilaspekt der Kongokrise ist. Derartige Situationen können wie Krankheitsherde im internationalen Organismus wirken und ihn vergiften, wenn die betreffende Regierung nicht mehr Herr der Lage ist. In solchen Fällen dürfte die UN-Ordnungstruppe, um eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates zu verhindern, nur auf Ersuchen der Regierung des betreffenden Staates eingesetzt werden, wenn diese nicht in der Lage ist, die Situation mit eigenen Mitteln zu meistern. Kann sie das nicht, so ist immer eine Gefährdung auch des internationalen Friedens gegeben, so daß die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der UN gegeben wären.
- b) Gewährleistung von Umständen, unter denen eine Volksabstimmung oder freie Wahlen abgehalten werden können. Ein Beispiel dafür bietet der Kaschmir-Konflikt. In solchen Fällen dürfte die UN-Ordnungstruppe nur im Einverständnis mit den Regierungen der betroffenen Nationen tätig werden.

Aufgaben der zweiten Art auf internationalem Gebiet würden sein:

- a) Verhinderung oder Beendigung illegaler Gewaltanwendung eines Staates oder einer Gruppe von Staaten gegen andere. Ein Beispiel hierfür ist die Koreakrise und in gewissem Umfang auch die Kongokrise.
- b) Sicherung eines Waffenstillstandes. Ein Beispiel hierfür ist die Sicherung des auf die Suezkrise folgenden Waffenstillstandes.
- c) Verhinderung des möglichen Ausbruchs von Feindseligkeiten oder Gewaltakten zwischen Staaten durch Überwachung von Waffenstillständen oder anderen Vereinbarungen (Waffenstillstand zwischen Israel und den arabischen Staaten).

Es würde zu weit gehen, die Ordnungstruppe ganz allgemein damit zu betrauen, zur Durchsetzung von Entscheidungen von Organen der UN beizutragen²¹. Damit würde sie zu einem allgemeinen Zwangsinstrument gemacht werden. Die UN-

Charta kennt aber Zwang nur zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Frieden und Ordnung. Nur insoweit haben die Mitgliedstaaten der Anwendung bewaffneter Macht zugestimmt. Die ständige Ordnungstruppe kann also nur insoweit tätig werden, als die Charta den Einsatz bewaffneter Kräfte vorsieht. Andere Verletzungen der Charta als solche, die eine Aggression, einen Friedensbruch oder eine Bedrohung des Friedens enthalten, müssen mit anderen Mitteln angegangen werden. In den oben genannten Fällen aber kann eine Ordnungstruppe unschätzbare Dienste leisten. Zweifelhafte ist nur, ob damit nicht die Kräfte einer Ordnungstruppe überfordert werden, denn obwohl auch eine Ordnungstruppe militärische Mittel anwenden kann, so tut sie das doch nur in Ausnahmefällen, weil sie es im allgemeinen mit vorhersehbaren, üblichen Situationen zu tun hat, während das Militär unübliche Situationen zu meistern hat und demgemäß auch über größere Machtmittel verfügen muß.

Es kann nicht Aufgabe einer UN-Ordnungstruppe sein, Frieden und Ordnung *unter allen Umständen* aufrechtzuerhalten. Das würde sie zu einem vollständigen Ersatz für die militärischen Streitkräfte machen, die nach Artikel 43 der Charta zur Verfügung des Sicherheitsrates gestellt werden sollen. Dann müßte die Ordnungstruppe von einer gigantischen Größe sein. Die Unterhaltung einer solchen Superarmee würde praktisch nicht möglich und vor allem unwirtschaftlich sein. Wenn eine Aggression einen Umfang annimmt, der die Möglichkeiten einer Ordnungstruppe überfordert, dann müssen die Mitglieder der UN die notwendigen militärischen Maßnahmen treffen, so wie innerhalb eines Staates zuerst die Polizei damit fertig zu werden versucht und erst militärische Hilfe anfordert, wenn ihr das nicht gelingt.

3. Schlußfolgerungen

Um diese Aufgaben zu erfüllen, muß eine ständige UN-Ordnungstruppe hoch beweglich sein. Sie muß in der Lage sein, jederzeit und ohne Verzögerung an jedem Ort der Erde eingesetzt zu werden. Ihr organisatorischer Aufbau muß so einfach wie möglich sein. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit kein gegen die Entscheidungen der Organe der UN Obstruktion treibender Staat in der Lage ist, ihren Einsatz zu verhindern oder auch nur zu verzögern oder seine Wirkung abzuschwächen.

Anmerkungen:

- 1 Einen Überblick über solche Versuche gibt Possony, *Peace enforcement*, 55 Yale Law Review p. 910 ff.
- 2 Zitiert von Schwarzschild, *World in trance — from Versailles to Pearl Harbour* (1942) p. 89.
- 3 Französische Vorschläge auf der Abrüstungskonferenz vom Februar und November 1932, Conf. Doc. 115 und 146.
- 4 Entschließung der Generalversammlung 377 (V) vom 3. November 1950. — Vgl. Prößdorf, *Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung. Theorie und Praxis der „Uniting for Peace-Resolution“* vom 3. November 1950 in VN Heft 1/1962 S. 14 ff.
- 5 Vgl. den Bericht des Special Committee on a United Nations Guard vom 24. August 1949, UN-Doc. A/959, ferner UN-Doc. A/565, 656 und 1058, United Nations General Assembly Official Records, Fourth Session 1949, 252nd Plenary Meeting.
- 6 Siehe den Bericht des Military Staff Committee vom 30. April 1947, UN-Doc. S/336 und United Nations Official Records, 2nd year, Special Suppl. No. 1.
- 7 United Nations Official Records, Security Council, 2nd year (1947) No. 43 ff.
- 8 Entschließungen des Sicherheitsrates vom 25. und 27. Juni 1950, in denen erklärt wurde, der bewaffnete Angriff auf Südkorea stelle einen Friedensbruch dar, und allen Mitgliedern der UN empfohlen wurde, Südkorea Hilfe zu leisten. Vgl. UN-Doc. S/1501. — Entschließung des Sicherheitsrates vom 7. Juli 1950, in der empfohlen wurde, daß alle Mitglieder Streitkräfte und andere Hilfe einem gemeinsamen Oberkommando der UN verfügbar machen sollten, und in der die USA aufgefordert wurden, einen Oberbefehlshaber zu benennen. Vgl. UN-Doc. S/1558.
- 9 UN-Doc. A/3276.
- 10 UN-Doc. A/3290.
- 11 UN-Doc. A/3289 und 3302.
- 12 UN-Doc. A/3290.
- 13 UN-Doc. S/4381.
- 14 Entschließung des Sicherheitsrates (Doc. S/4387) vom 14. Juli 1960. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 1/1962 S. 27.
- 15 Vgl. hierzu die Entschließungen des Sicherheitsrates, UN-Doc. S/4405, S/4426, S/4741, S/5002 und die Entschließungen der Generalversamm-

lung 1474 (ES - IV), 1599 - 1601 (XV) sowie die UN-Doc. S/4389 und S/4691. — Eine Zusammenstellung der in der Kongokrise bisher ergangenen Entschlüssen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung befindet sich in VN Heft 1/1962 S. 27 ff. Vgl. dortselbst auch den Aufsatz: Die Kongovorgänge aus der Sicht der Vereinten Nationen, S. 22 ff.

16 Kunzmann, Aktuelle Vorschläge für eine Friedenstruppe der UN in: Europa Archiv 13, 10814.

17 S. Anm. 4, aaO, sowie UN-Doc. A/1891, A/2215 und A/2713.

18 Zum Thema siehe u. a. The United Nations Experience in Gaza, 35 Foreign Affairs (1957) p. 600 ff.; Appadorai, The use of force in International Relations (1958); Dunbar, Legal questions involved in the creation of a Permanent UN Force, David Davies Memorial Institute, Niblett Hall Conference (1958), p. 37 ff.; Goodrich and Rosner, The United Nations Emergency Force, 11 International

Organizations (1957) p. 413 ff.; Pearson, Force for UN, 35 Foreign Affairs (1957) p. 395; Scheuner, Eine Internationale Sicherungsmacht im Dienste der Vereinten Nationen, Festgabe für Makarow 1958, S. 398 ff.; Kunzmann, s. Anm. 16, aaO; Lauterpacht, The United Nations Emergency Force, Basic Documents, London und New York 1960, International Force — a Symposium, International Organization Vol. XVII No. 2.

19 Vgl. z. B. Blum, Peace and Disarmament, London Cape 1932, p. 135 bis 144.

20 Vgl. die französischen Vorschläge, s. Anm. 3, aaO; ferner Liddell Hart, An international force, 12 International Affairs (1933) p. 205 bis 223; Arnade, Blueprint for a UN Army, UN World Vol. 4 (October 1950) p. 26 - 29.

21 Jessup, American Neutrality and International Police, Boston, World Peace Foundation Pamphlets Vol. XI No. 3, p. 10 - 11.

Teilentspannung in der 18. Generalversammlung (Schluß)

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

VI. Wirtschaftliche Themen im Zeichen der Welthandelskonferenz

In den Beratungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Generalversammlung war die entspanntere Atmosphäre am deutlichsten. Sie führte merkbar zu einer Versachlichung der Beratungen. Die früher üblichen, vom Ostblock provozierten Auseinandersetzungen um Sozialismus und Kapitalismus fehlten. So gut wie alle Beschlüsse in wirtschaftlichen Fragen waren einstimmig, und Stimmenthaltung war die Form, in der Meinungsverschiedenheiten zum Ausdruck kamen.

1. Vorbereitung der Welthandelskonferenz

Eine Entschliebung über die Ende März in Genf beginnende Welthandelskonferenz drückt die allgemeine Zustimmung mit den Arbeiten und Entscheidungen des Vorbereitenden Ausschusses aus und heißt die Erklärung der Entwicklungsländer als Ergebnis ihrer Beratungen in Kairo willkommen. Zwischen der Sowjetunion und den Entwicklungsländern ergaben sich Meinungsverschiedenheiten über Themen, die der Welthandelskonferenz vorgelegt werden sollen. Die Entwicklungsländer wünschen die Beratungen im wesentlichen auf den Inhalt ihrer Erklärung zu beschränken; die Sowjetunion wehrte sich dagegen. Als Kompromiß wurde schließlich der Absatz 3 der Entschliebung über die Welthandelskonferenz angenommen, nach dem alle an der Konferenz teilnehmenden Staaten zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und den vorgelegten Dokumenten Vorschläge unterbreiten können.

2. Ausbildungs- und Forschungsinstitut

Von amerikanischer Seite wurde als der wichtigste wirtschaftliche — und in gewissem Sinne auch politische — Beschluß der 18. Generalversammlung in der Entschliebung über die Errichtung eines „Ausbildungs- und Forschungsinstituts“ der UNO gesehen. Sie sieht vor, daß im ersten Halbjahr 1964 ein Institut in der UNO errichtet werden soll, das die Schulung von hochqualifizierten Kräften aus Entwicklungsländern für den Dienst in diesen Ländern selbst sowie in den UN und ihren Sonderorganisationen besorgen soll. Die Entschliebung wurde mit allen gegen die Stimme Frankreichs und bei Stimmenthaltung des Sowjetblocks angenommen. Der Plan, der Hammarskjölds Gedanken über die Ausbildung eines geeigneten Beamtenstabes für die Entwicklungsländer weiter entwickelt, wird dem Sekretariat der Vereinten Nationen weitgehenden Einfluß auf Gedankenrichtung und Arbeitsmethoden der Beamten und anderer geistiger Führer in den neuen Ländern geben. Die Weltorganisation würde damit weiter in das Gebiet praktischer Verwaltungs- und Ausbildungstätigkeit der Entwicklungsländer eindringen. Der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO wird sich mit dieser Frage weiter zu beschäftigen haben.

3. Planung und Agrarreform

Planung und ihre Methoden waren ebenfalls ein besonderes Beratungsgebiet der 18. Generalversammlung. Eine unter französischem Einfluß zustandegekommene Entschliebung begrüßt die Errichtung von „Programm-Zentren“ in den verschiedenen regionalen Wirtschaftskommissionen und die von ihnen zu organisierende Verbreitung von Kenntnissen praktischer Planungsmethoden. Im übrigen wird die Frage der Planung auch der Welthandelskonferenz zur Beratung zugewiesen.

Agrarreform war ein von lateinamerikanischen Ländern im Wirtschafts- und Sozialrat angesprochenes Problem; es wurde von Costa Rica auf die Tagesordnung der Generalversammlung gebracht. Die afrikanischen UNO-Mitglieder sahen darin ein fast ausschließlich lateinamerikanisches Problem, das in Afrika nicht bestehe. Sie wollten daher auch vermeiden, daß diese Aufgabe mit allgemeinen UNO-Mitteln finanziert würde. Die Entschliebung, die schließlich einstimmig angenommen wurde, rückt eine demokratische und friedliche Landreform in den Mittelpunkt der Aufgaben der UNO und fordert ihre Unterstützung wie auch die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO).

4. Industrielle Entwicklung in den Entwicklungsländern

Auf dem Gebiete der Industrieentwicklung herrschte Übereinstimmung darüber, daß der gegenwärtig hierfür zur Verfügung stehende „organisatorische Rahmen“ nicht genügt. Aber die Errichtung eines von den Entwicklungsländern vorgeschlagenen Industrialisierungs-Instituts fand keine allgemeine Zustimmung. Die von den Entwicklungsländern in diesem wie auch in ähnlichen Fällen geförderte Tendenz zu einer „Institutionalisierung“, d. h. zur Errichtung von immer neuen Sonderorganisationen mit eigenen Stäben, fand bei den Industrieländern — westlichen wie östlichen — nur sehr bedingte Unterstützung. Die Entschliebung, die sich mit der industriellen Entwicklung befaßt, stellt die Notwendigkeit zur Verbesserung der Einrichtungen zur Förderung der Industrialisierung fest, aber trifft noch keine endgültige Entscheidung.

5. Dezentralisierung der wirtschaftlichen UN-Arbeiten

Organisationsfragen der Wirtschaftstätigkeit der Vereinten Nationen wurden auch in anderen Punkten der Tagesordnung angesprochen. Eine Entschliebung über die „Dezentralisierung der wirtschaftlichen und sozialen Arbeiten der Vereinten Nationen und die Stärkung der regionalen Wirtschaftskommissionen und des Amtes in Beirut“ wurde mit allen Stimmen bei Stimmenthaltung Israels angenommen. Israel wehrte sich dagegen, das Büro der Vereinten Nationen in Beirut den Regionalkommissionen gleichzustellen, ohne daß es alle zur